



ZVO-OBERFLÄCHENTAGE

Kongress für Galvano-
und Oberflächentechnik

Mediadaten und Anzeigenpreise

**Programmheft ZVO-Oberflächentage
Gültig ab 1. November 2022**



ZVO-OBERFLÄCHENTAGE

Kongress für Galvano-
und Oberflächentechnik

| 1

Media-Informationen Titel-Porträt

1 Titel: ZVO-Oberflächentage

2 Kurzcharakteristik: Die ZVO-Oberflächentage, der Jahreskongress des Zentralverbands Oberflächentechnik e.V., ziehen regelmäßig namhafte Unternehmen, Geschäftsleute, Wissenschaftler und Politiker an, um relevante Themen und Technologien vorzustellen, zu diskutieren, sich zu vernetzen und Innovationen voranzutreiben. Mit regelmäßig über 650 Teilnehmern und 75 Ausstellern in der begleitenden Industrieausstellung sind die ZVO-Oberflächentage zugleich der größte Kongress in der Oberflächenbranche.

Das Programmheft, das zu Kongressbeginn an jeden Teilnehmer verteilt wird, bietet eine Übersicht über die zahlreichen Expertenvorträge aus den verschiedenen Themenblöcken sowie Referenten-, Teilnehmer- und Ausstellerlisten.

3 Verlag:

ZVO Service GmbH
Itterpark 4
40724 Hilden

Anzeigenverkauf:

Christoph Matheis
Telefon: 02103 255610
Anzeigen-Fax: 02103 255615
E-Mail: mail@zvo.org

Anzeigenprüfung:

Wölfer Druck+Media
Schallbruch 22-24, 42781 Haan
Telefon: 02129 9401-0
Fax: 02129 9401-10
E-Mail: anzeigen.zvo@woelferdruck.de

4 Druckauflage:

entsprechend der Teilnehmerzahl,
mindestens 500 Exemplare



ZVO-OBERFLÄCHENTAGE

Kongress für Galvano-
und Oberflächentechnik

2

Media-Informationen Anzeigen-Preisliste

Anzeigenformate und Preise:

1/1 Seite



Anzeigenschluss: 15. Juli

Anzeigen-Druckunterlagenschluss: 30. Juli

Erscheinungstermin: zu Kongressbeginn

Rabatte

Grund-Rabatt für ZVO-Mitglieder	20 %
Rabatt für Aussteller	10 %
Rabatt für ausstellende ZVO-Mitglieder	25 %

Größe in Seitenteilen	Anschnitt-Formate in mm (zzgl. 3 mm Beschnitt an allen Außenkanten)		Preise in EUR (zzgl. gesetzl. MwSt.)
	Breite	Höhe	
1/1 Seite	148	210	
Inhalt			1.100
U2, U4			1.550
U3 (Ausklapper)	136	210	1.550



Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZVO Service GmbH

(Stand: 1. März 2021)

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen uns, der Firma ZVO Service GmbH, und dem Kunden gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, sie werden von uns vereinbart bzw. nachträglich bestätigt. Für Anzeigen in Publikationen der ZVO Service GmbH gelten zusätzlich die Besonderen Geschäftsbedingungen „Anzeigen“. Unsere Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden unsere Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) „Kunde“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind nur Unternehmer. Für Verträge mit Verbrauchern gelten diese AGB nicht.

(3) „Unternehmer“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen, selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit mit uns einen Vertrag abschließen, § 14 BGB.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

(1) Angebote der ZVO Service GmbH sind generell freibleibend. Der Vertrag kommt im Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt unserer Auftragsbestätigung zustande, sofern eine solche erteilt wird.

(2) Die Anmeldung/Bestellung des Kunden gilt als Angebot i.S.d. § 145 BGB; der Kunde ist an seine Anmeldung/Bestellung 21 Tage ab Zugang bei der ZVO Service GmbH gebunden.

(3) Von der ZVO Service GmbH gestellte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(4) Die ZVO Service GmbH behält sich vor, ihre vertraglichen Leistungen auch nach Vertragsschluss einseitig zu ändern, soweit dies den Gesamtzweck der Veranstaltung nicht wesentlich beeinträchtigt und für den Kunden zumutbar ist. Eine Zumutbarkeit liegt vor, wenn das Änderungsinteresse der ZVO Service GmbH das Interesse des Kunden an der Unveränderlichkeit der vereinbarten Leistungserbringung überwiegt oder zumindest gleichwertig ist. Eine wesentliche Beeinträchtigung und unzumutbare Änderung im Sinne dieser Regelung liegt insbesondere nicht vor beim Austausch von Referenten/Dozenten, Auswechslung von Veranstaltungsräumen (in der gleichen Stadt), Veränderung der Lage des Messestandes, Änderung des Ablaufplanes etc. Änderungen dieser Art berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung seines Entgelts.

§ 3 Veranstaltungsort

Der Veranstaltungsort ist jeweils im aktuellen Veranstaltungsprogramm ausgewiesen.

§ 4 Veranstalter, Veranstaltungen

Veranstalter ist die ZVO Service GmbH.

Veranstaltungen im Sinne dieser AGB sind Messen, Messe-Gemeinschaftsstände, fachbegleitende Ausstellungen, Seminare, Tagungen und Kongresse.

§ 5 Anmeldung/Teilnahmebedingungen

Anmeldungen zur Veranstaltung müssen grundsätzlich schriftlich eingehen und mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehen sein. Eingehende Online-Anmeldungen via Internet und E-Mail bedürfen keiner elektronischen Unterschrift beziehungsweise keiner elektronischen Signatur.

Die Anmeldungen werden entsprechend des Eingangsdatums berücksichtigt. Nach Eingang der Anmeldung werden eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung versandt. Die Rechnung muss grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn beglichen sein.

Ein genereller Anspruch zur Teilnahme besteht nicht; der Veranstalter behält sich die Zulassung zur Teilnahme im Einzelfall vor.

§ 6 Absage von Veranstaltungen

(1) Hängt die Veranstaltung der ZVO Service GmbH von einer Mindestteilnehmerzahl ab, so wird der Kunde darüber spätestens in der Auftragsbestätigung informiert.

(2) Veranstaltungen können aus wichtigem Grund, z.B. bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung eines Referenten/Dozenten, Wegfall/Schließung von Veranstaltungsräumlichkeiten oder höherer Gewalt, abgesagt werden. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und findet die Veranstaltung deshalb nicht statt, wird der Kunde hierüber spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn informiert. In allen anderen Fällen einer Absage aus wichtigem Grund sowie in Fällen notwendiger Änderung des Programms, insbesondere Wechsel eines Referenten/Dozenten, Wechsel der Veranstaltungsräumlichkeiten, etc., informiert die ZVO Service GmbH den Kunden so rechtzeitig wie möglich. Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung abgesagt werden, werden etwaige vom Kunden bereits für die geplante Veranstaltung an die ZVO Service GmbH gezahlte Beträge erstattet. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche z.B. für verauslagte Reise- und Übernachtungskosten sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ZVO Service GmbH, ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Urheberrechte

Die veranstaltungsbezogenen Vorträge und Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne Einwilligung des Veranstalters und der jeweiligen Referentin / des jeweiligen Referenten vervielfältigt, verbreitet oder gewerblich genutzt werden. Für alle im Zeitraum der Veranstaltung beabsichtigten Film- und Tonmitschnitte muss vorab die Genehmigung des Veranstalters eingeholt werden. Fotografien sind unter Berücksichtigung der Rechte Dritter in angemessenem Umfang für private Zwecke gestattet. Für etwaige inhaltliche Unrichtigkeit der Vorträge und Dokumentationen übernimmt der Veranstalter keinerlei Verantwortung oder Haftung.



Media-Informationen Allgem. Geschäftsbedingungen

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Rechnungen der ZVO Service GmbH sind 14 Tage nach Rechnungserhalt zu zahlen, es sei denn, etwas anderes wird von der ZVO Service GmbH schriftlich bestimmt.
- (2) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, hat er unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu zahlen (§§ 286, 288 Abs. 2 BGB).
- (3) Werden Frühbucherrabatte gewährt oder gelten für unterschiedliche Anmeldezeiten unterschiedliche Preise der ZVO Service GmbH, so ist für die Preisbestimmung bei einer Anmeldung per Email/Fax der Eingang bei der ZVO Service GmbH maßgeblich, bei Anmeldung per Post der Poststempel.
- (4) Die Preise bei der Bestellung unserer Druckerzeugnisse gelten ab Lager ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportpesen.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind unbestritten, von der ZVO Service GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller zudem nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Rücktritt von Messen und fachbegleitenden Ausstellungen

Der Kunde kann von Anmeldungen zu Messen, Gemeinschaftsständen und Ausstellungen nach folgenden Bestimmungen zurücktreten:

- Bei Rücktritt bis 180 Tage vor Veranstaltungsbeginn entfällt das Veranstaltungsentgelt
- Bei Rücktritt bis 120 Tage vor Veranstaltungsbeginn hat der Kunde 25 % des ursprünglichen Teilnahmepreises zu bezahlen
- Bei Rücktritt bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn hat der Kunde 50 % des ursprünglichen Teilnahmepreises zu bezahlen
- Bei Rücktritt bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn hat der Kunde 75 % des ursprünglichen Teilnahmepreises zu bezahlen
- Bei Rücktritt weniger als 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn hat der Kunde den vollständigen Teilnahmepreis zu entrichten.

Der Rücktritt aus gesetzlichen Gründen und deren Rechtsfolgen bleiben von der vorgenannten Regelung unberührt.

§ 11 Rücktritt von Seminaren, Tagungen und Kongressen

Von Anmeldungen zu Seminaren, Tagungen und Kongressen kann der Kunde nach folgenden Bestimmungen und Stornierungsentgelten zurücktreten:

- Bei Rücktritt bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn entfällt das Veranstaltungsentgelt
- Bei Rücktritt bis 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn hat der Kunde 25 % des ursprünglichen Veranstaltungsentgelts zu bezahlen

- Bei Rücktritt bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn hat der Kunde 50 % des ursprünglichen Veranstaltungsentgelts zu bezahlen
- Bei Rücktritt bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn hat der Kunde 75 % des ursprünglichen Veranstaltungsentgelts zu bezahlen
- Bei anschließendem Rücktritt hat der Kunde 100 % des ursprünglichen Veranstaltungsentgelts zu bezahlen

Stellt der Kunde eine Ersatzperson, entfallen die vorstehend genannten Stornierungsentgelte. Der Kunde hat für den Teilnehmerwechsel stets eine Bearbeitungsgebühr von 50 € zu entrichten.

Für etwaige weitere Zusatzkosten, die der ZVO Service GmbH durch den Teilnehmerwechsel entstehen, haftet der Kunde. Der Rücktritt aus gesetzlichen Gründen und deren Rechtsfolgen bleiben von der vorgenannten Regelung unberührt.

§ 12 Haftung

Die Haftung der ZVO Service GmbH für Schäden, insbesondere für solche aus Unfällen, Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl, ist – soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist – ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf einem vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhalten der ZVO Service GmbH, ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt. Vertragswesentlich ist insoweit eine Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt, und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Soweit der vorgenannte Haftungsausschluss wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, haftet der Auftragnehmer nur für die vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechts und des vereinheitlichten internationalen Kaufrechts.

(2) Soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgegeben ist und der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für beide Vertragsteile Düsseldorf. Die ZVO Service GmbH ist in diesem Fall jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht/Niederlassungssitz zu verklagen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.



Besondere Geschäftsbedingungen „Anzeigen“

(Stand: 1. Juli 2020)

1. Ein Auftragsauftrag im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Inserenten in der Druckschrift „ZVOreport“ zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres nach Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln.
3. Bei Abschlüssen ist der Kunde berechtigt, innerhalb der vereinbarten beziehungsweise in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die die ZVO Service GmbH nicht zu vertreten hat, so hat der Kunde, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, der ZVO Service GmbH den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich der ZVO Service GmbH beruht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die auftragsgemäß ausschließlich für die Veröffentlichung in bestimmten Ausgaben oder an besonderen Stellen des ZVOreports vorgesehen sind, müssen rechtzeitig bei ZVO Service GmbH eingehen, so dass dem Kunden noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag nicht in dieser Weise auszuführen ist.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von der ZVO Service GmbH mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Die ZVO Service GmbH behält sich vor, Auftragsaufträge und auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses sowie Beilagenaufträge aufgrund von Inhalt, Herkunft oder technischer Form nach einheitlichen und sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der ZVO Service GmbH oder des Herausgebers abzulehnen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt besonders aber nicht ausschließlich, wenn der Inhalt der Anzeige oder Beilage gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder ihre Veröffentlichung für die ZVO Service GmbH oder den Herausgeber unzumutbar ist. Beilagenaufträge sind für die ZVO Service GmbH erst nach Vorlage eines verbindlichen Modells und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Form oder Inhalt den Eindruck eines Bestandteils des ZVOreports erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden grundsätzlich nicht angenommen. Eine etwaige Ablehnung wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die termingerechte Lieferung des Anzeigentextes sowie einwandfreier Druckvorlagen und/oder der Beilagen ist der Kunde verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert die ZVO Service GmbH Ersatz an. Für versteckte Mängel übernimmt die ZVO Service GmbH keine Haftung. Die ZVO Service GmbH gewährleistet die für den ZVOreport übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Für Anzeigen, die infolge ungeeigneter Druckunterlagen nicht einwandfrei erscheinen, wird keine Haftung übernommen.
9. Der Kunde hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck seiner Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder auf eine einwandfreie Ersatzanzeige, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Reklamationen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg vom Kunden geltend gemacht werden.
10. Farbausdrucke zur Druckfreigabe werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Kunde trägt die Verantwortung für die inhaltliche Prüfung und das Imprimatur. Sendet der Kunde die Probeabzüge nicht innerhalb der gesetzten Frist zurück, so gilt die Druckfreigabe als erteilt.



Media-Informationen Besondere Geschäftsbedingungen

11. Wenn nicht anders vereinbart, wird die tatsächliche Abdruckgröße der Anzeige als Berechnungsgrundlage verwendet.
12. Bei Zahlungsverzug und begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden kann die ZVO Service GmbH nach ihrer Wahl von der Ausführung laufender Aufträge zurücktreten oder die Ausführung laufender Aufträge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Begleichung ausstehender Rechnungsbeträge und der Vorauszahlung der anstehenden Beträge abhängig machen.

Für den Fall des digitalen Rechnungsversandes gilt als Belegexemplar das E-Paper des ZVOreports, welches auf der Internetseite des ZVO unter *Publikationen* bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe veröffentlicht wird. Anschließend wird die entsprechende Ausgabe auf der Internetseite des ZVO unter *Publikationen* als PDF-Datei für mindestens 12 Monate archiviert.
13. Die ZVO Service GmbH liefert zusammen mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg in Form eines vollständigen Belegexemplares. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung der ZVO Service GmbH über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
14. Kosten für die Anfertigung von Satz, Reinzeichnungen, Zeichnungen, Repros und Scans sowie für vom Kunden gewünschte Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Kunde zu tragen.
15. Druckunterlagen werden nur nach besonderer Aufforderung an den Kunden zurückgesandt. Die Aufbewahrungspflicht endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
16. Anerkannte Werbemittler erhalten für ihre Aufträge 15 % Agenturprovision, wenn die Aufträge nach dem Grundpreis berechnet werden. Für die Höhe der Provision gilt der eventuelle Nachlässe gekürzte Netto-Anzeigenpreis als Basis.
17. Rücktrittsrecht: kostenfrei bis zwölf Wochen vor dem Druckunterlagenschluss. Danach fallen Stornogebühren in folgender Höhe jeweils berechnet vom bestätigten Netto-Anzeigenpreis an
 - 25 % Stornogebühren bei Rücktritt bis acht Wochen vor Druckunterlagenschluss
 - 50 % Stornogebühren bei Rücktritt bis vier Wochen vor Druckunterlagenschluss
 - 75 % Stornogebühren bei Rücktritt innerhalb von vier Wochen vor Druckunterlagenschluss
18. Alle Aufträge werden ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unseren Besonderen Geschäftsbedingungen „Anzeigen“ abgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass sie schriftlich vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Im Falle eines Nichterscheins infolge höherer Gewalt übernimmt die ZVO Service GmbH keine Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.
19. Online-Banner im Ankündigungs-Newsletter dürfen max. 800x170 Pixel, 50 kb groß und nicht animiert sein. Die Anfertigung und rechtzeitige Bereitstellung des Online-Banners obliegt dem Kunden. Ansonsten gelten für Online-Banner die Bestimmungen der Ziffer 1. bis 17. gleichlautend.



ZVO-OBERFLÄCHENTAGE

Kongress für Galvano-
und Oberflächentechnik
